



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 2 S 20.14 VG 5 L 396/13 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache des NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V., vertreten durch den Landesvorsitzenden, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Baumann, Annastraße 28, 97072 Würzburg,

gegen

den Landrat des Landkreises Uckermark - Untere Bauaufsichtsbehörde -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Beigeladener und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt:

hat der 2. Senat durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Kohl und Dr. Marenbach sowie die Richterin am Verwaltungsgericht Franke-Herlitz am 25. Juli 2014 beschlossen: Die Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. Februar 2014 werden zurückgewiesen.

Der Antragsgegner und der Beigeladene tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens jeweils zur Hälfte und ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen haben keinen Erfolg. Die von ihnen - im Wesentlichen inhaltsgleich - dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen im Ergebnis keine Änderung des angefochtenen Beschlusses, mit dem das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die dem Beigeladenen vom Antragsgegner erteilte Baugenehmigung vom 21. Februar 2013 angeordnet hat.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, bei der im Verfahren nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung überwiege das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Interesse des Beigeladenen an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung, weil diese offensichtlich rechtswidrig sei. Der Antragsteller sei mit keiner seiner Einwendungen materiell präkludiert. Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens sind bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfolgsaussichten des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 21. Februar 2013 zumindest als offen einzuschätzen. Die danach erforderliche Abwägung der gegenseitigen Interessen fällt zugunsten des Antragstellers aus.

Die Beschwerdeführer zeigen mit ihren Ausführungen gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller sei mit seinen Einwendungen nicht präkludiert, zwar Umstände auf, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung begründen könnten. Ihr Vorbringen, dem Antragsteller sei - entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts - bei Fertigung seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2013 der landschaftspflegerische Fachbeitrag von Dezember 2012 bekannt gewesen, erscheint nachvollziehbar. Denn der Antragsteller äußert sich in seiner Stellungnahme am Ende zur Ausgleichsmaßnahme "E2". Dabei enthalten aber weder das Schreiben des Antragsgegners vom 10. Januar 2013 an den Antragsteller noch das beigefügte Schreiben des Beigeladenen vom 11. Dezember 2012 einen Hinweis auf diese Ausgleichsmaßnahme, wohl aber der Fachbeitrag von Dezember 2012. Letztlich bestreitet auch der Antragsteller nicht, diesen Fachbeitrag gekannt zu haben. Er macht lediglich geltend, er könne nicht mehr sagen, wann er ihn erhalten habe. Gleichwohl rechtfertigt dieser Umstand keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Denn er allein genügt nicht für die Annahme einer materiellen Präklusion des Antragstellers mit seinen Einwendungen. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob die Stellungnahme des Antragstellers vom 1. Februar 2013 den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, also bereits eine so fundierte Darlegung der Bedenken und Erwägungen enthält, dass sich die "Grundlinien" eines späteren Klagevorbringens nachzeichnen lassen (vgl. zu den Anforderungen BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2004 - 4 A 4.03 -, juris Rn. 27). Denn selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, rechtfertigte dies nicht die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes.

Bei summarischer Prüfung kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer materiellen Präklusion vorliegen. Dabei kann offen bleiben, ob und inwieweit die vom Antragsteller geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken berechtigt sind. Er weist insbesondere darauf hin, dass § 2 Abs. 3 UmwRG im Gegensatz zu anderen materiellen Präklusionsregelungen (vgl. etwa § 73 Abs. 4 Satz 4 VwVfG, § 10 Abs. 4 Nr. 2 Halbs. 2 BImSchG, § 17a Nr. 7 Satz 3 FStrG) keine Hinweispflicht auf die Rechtsfolgen der Präklusion enthält. Auch im vorliegenden Beteiligungsverfahren ist kein entsprechender Hinweis erfolgt. Es ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt, ob dies im Einklang mit Europarecht steht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar wiederholt entschieden, dass die Europarechtskonformität von § 2 Abs. 3 UmwRG keinen vernünftigen Zweifeln begegnet und diese Vorschrift einen effektiven Rechtsschutz nicht infrage stellt (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. September 2011 - 7 C

21.09 -, juris Rn. 31ff., und vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, juris Rn. 23ff.; Beschlüsse vom 17. Juni 2011 - 7 B 79.10 -, juris Rn. 10, und vom 14. September 2010 - 7 B 15.10 -, juris Rn. 7ff.; Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 107f.; Beschluss vom 11. November 2009 - 4 B 57.09 -, juris Rn. 3ff.). Diese Entscheidungen betreffen jedoch jeweils Sachverhalte, in denen sich eine Einwendungsfrist und Hinweispflicht auf die eintretende Präklusion aus den jeweiligen Fachgesetzen ergeben. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität von Präklusionsreglungen unter anderem auch damit begründet, dass der Einwendungsausschluss angemessene Erkundigungs- und Äußerungsfristen sowie eine ausreichende Belehrung über die Folgen verspäteten Vorbringens voraussetzt und deshalb die Rechtsverfolgung nicht mehr als aus Gründen der Rechtssicherheit gerechtfertigt erschwert wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 und 9 A 14.10 -, juris Rn. 26, und vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, juris Rn. 107). Zur Problematik eines Einwendungsausschlusses in Fällen, in denen gesetzlich weder eine (als angemessen anzusehende Mindest-)Einwendungsfrist noch eine Hinweispflicht auf die Rechtsfolgen bei Fristversäumnis vorgesehen ist, verhalten sich die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Auch der Senat hat sich mit dieser Frage bisher noch nicht befassen müssen. In der Fachliteratur wird diese kontrovers diskutiert (vgl. zum Meinungsstand: Bunge, UmwRG, 2013, § 2 Rn. 17f., 100; Fellenberg/Schiller in: Landmann/Rohmer, UmwR, § 2 UmwRG Rn. 54 - jeweils m.w.N.; vgl. auch Beckmann/Wittmann, UPR 2008, S. 421 [426]; Kment in: Hoppe/Beckmann, UVPG, § 2 UmwRG Rn. 12; Schlacke, NuR 2007, S. 8 [14f.]).

Hierauf kommt es indes im vorliegenden Verfahren nicht entscheidend an. Denn die Anwendung der Präklusionsregelung begegnet jedenfalls im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles erhebliche Bedenken. Nach dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführer ist davon auszugehen, dass der Antragsteller das am 10. Januar 2013 abgesandte Schreiben des Antragsgegners nebst Anlage(n) nicht erhalten hat. Hierfür spricht die vom Antragsgegner eingereichte eidesstattliche Versicherung des Sachbearbeiters in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark, vom 12. März 2014. Die Unterlagen sind dann erneut am 22. Januar 2013 - offenbar auf dem Postwege - übersandt worden. Zu diesem Zeitpunkt war die von dem Antragsgegner für angemessen gehaltene vierwöchige Stellungnahmefrist bis zum 7. Februar 2013 (knapp)

zur Hälfte abgelaufen. Gleichwohl hat er die Frist zur Stellungnahme nicht verlängert. Dies hätte es nahelegen können, auf die (nunmehr deutlich verkürzte) Frist zumindest klarstellend hinzuweisen, zumal die in dem Anschreiben des Antragsgegners vom 10. Januar 2013 enthaltenen Ausführungen zur Stellungnahme missverständlich gefasst sind. Dort heißt es: "Ihre Stellungnahme benötige ich bis zum 07. Februar 2013. Ich bitte um Verständnis, dass ich bei der mir zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nach Ablauf der Frist davon ausgehen muss, dass Ihrerseits keine Hinderungsgründe entgegenstehen." Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass ein Einwendungsausschluss nur dann eintritt, wenn überhaupt keine Stellungnahme abgegeben wird. Demgegenüber wird nicht deutlich, dass eine (negative) Stellungnahme zur Vermeidung der Präklusionsfolgen auch abschließend alle beabsichtigten Einwendungen enthalten muss. Unabhängig davon, ob ein Einwendungsausschluss nur bei einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Präklusion zulässig ist, darf jedenfalls ein Hinweis - wenn er denn erteilt wird - nicht unvollständig bzw. missverständlich sein. Außerdem deutet auch die Stellungnahme des Antragstellers vom 1. Februar 2013 darauf hin, dass diesem die präkludierende Wirkung des Fristablaufs nicht bewusst war; denn dort wird am Ende "um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren" gebeten.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist die Frage, ob der Antragsteller mit seinen Einwendungen präkludiert ist, bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung zumindest als offen zu bewerten. Dies gilt für die Erfolgsaussichten seines Widerspruchs insgesamt. Denn auf die (weiteren) Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 21. Februar 2013 erweise sich als offensichtlich rechtswidrig, gehen die Beschwerdeführer nicht ein.

Wegen der offenen Erfolgsaussichten des Widerspruchs orientiert sich die Entscheidung maßgeblich an der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung der auf beiden Seiten betroffenen Interessen. Diese fällt zugunsten des Antragstellers aus, auch wenn durch den gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 212a Abs. 1 BauGB das Gewicht des Interesses des Beigeladenen an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung grundsätzlich verstärkt wird (vgl. etwa Beschluss des Senats vom 8. Februar 2008 - 2 S 75.07 -, juris Rn. 3; ferner BayVGH, Beschlüsse vom

19. August 2010 - 1 CS 10.700 -, juris Rn. 21f., und vom 16. Dezember 2009 - 1 CS 09.1774 -, juris Rn 33f. - jeweils m.w.N.). Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Interesse des Beigeladenen an der sofortigen Verwirklichung des Bauvorhabens schon deshalb, weil sich die Baugenehmigung nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts als offensichtlich rechtswidrig erweist. Hiervon ist auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wegen der sich aus § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ergebenden Prüfungsbeschränkung auf die dargelegten Gründe, die sich zur Frage der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung nicht verhalten, auszugehen. Zudem könnten die mit der Verwirklichung des Bauvorhabens geschaffenen Tatsachen nur schwer rückgängig gemacht werden. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, denen die Beschwerdeführer ebenfalls nicht entgegentreten sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden, Wasser und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie auf das Landschaftsbild zu befürchten. Demgegenüber beschränken sich die Nachteile des Beigeladenen, wenn er von der Baugenehmigung keinen sofortigen Gebrauch machen kann, darauf, dass er seinen Hotelbetrieb (vorerst) nur im bisherigen Rahmen fortführen und seine Beherbergungskapazitäten nicht um acht Betten erweitern kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat der nicht beanstandeten Festsetzung des Verwaltungsgerichts folgt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kohl

Dr. Marenbach

Dr. Franke-Herlitz

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte - BRA

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle